



Satzung der Bayerischen Landesbank

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Verwaltung	4
III.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung	10
IV.	Bayerische Landesbodenkreditanstalt.....	11
V.	Bayerische Landesbausparkasse	12
VI.	Treuhänder	14
VII.	Schlussbestimmungen	15

Satzung der Bayerischen Landesbank

vom 24. Juni 2013

(veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 28. Juni 2013, zuletzt geändert gemäß Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 29. März 2018)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsform, Sitz, Zweigniederlassungen

(1) Die Bayerische Landesbank (im Folgenden auch Bank genannt) ist eine unter der Aufsicht des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat stehende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Die Bank hat ihren Sitz in München. ²Sie unterhält Zweigniederlassungen im Sinne des Handelsrechts. ³Die Errichtung von Zweigniederlassungen in Bayern bedarf der Zustimmung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbands Bayern.

§ 2

Grundkapital

(1) ¹Die Bank ist mit einem Grundkapital von Euro 2.800.000.000 ausgestattet. ²Das Grundkapital steht der BayernLB Holding AG als beliehenem Träger gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayLaBG zu. ³Mittelbare Träger sind der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern (Anteilseigner).

(2) Das Grundkapital kann im Wege der Satzungsänderung durch Einlagen oder aus Eigenmitteln der Bank erhöht werden.

§ 2a

Zweckvermögen

¹Das auf Grundlage von Artikel 1 Abs. 1 Zweckvermögensgesetz vom 23.7.1994 (GVBl S. 602) auf die Bank übertragene Fördervermögen des Freistaates Bayern (Zweckvermögen) wird von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt entsprechend den Vorgaben des Zweckvermögensgesetzes und des Gesetzes über die Verwendung der Rückflüsse aus Darlehen des Freistaates Bayern zur Förderung des Wohnungsbaus (BayRS 2330-6-I) laufend zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung eingesetzt. ²Das aus dem Zweckvermögen geschaffene Eigenkapital dient als haftendes Eigenkapital der Bank im Sinne der bankaufsichtlichen Vorschriften.

§ 3

Aufgaben

¹Die Bank hat die Aufgaben gemäß Art. 2 BayLaBG. ²Die Hereinnahme von Spareinlagen ist ausgeschlossen, mit Ausnahme der Spareinlagen von Mitarbeitern und Pensionisten der Bank sowie von Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern dieser Personen.

§ 4

Beteiligungen und Grundstücke

¹Die Bank kann – unbeschadet von Art. 2 Abs. 4 und unter Beachtung von Art. 18a BayLaBG – andere Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen erwerben und veräußern, eigene selbständige Einrichtungen errichten, sowie rechtlich unselbständige Anstalten innerhalb der Bank

errichten. ²Die Bank ist ferner berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu erwerben und zu veräußern.

§ 5 Mündelsicherheit

Die Bank ist mündelsicher nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

II. Verwaltung

§ 6 Organe

Organe der Bank sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern; darüber hinaus können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. ²Die stellvertretenden Mitglieder haben innerhalb des Vorstands die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. ³Der Aufsichtsrat bestimmt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden auf höchstens fünf Jahre bestellt; eine wiederholte Bestellung und eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig.

(4) ¹Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. ²Er ist Dienstvorgesetzter der nicht zum Vorstand gehörenden Bediensteten der Bank.

(5) ¹Der Vorstand regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung. ²Seine Geschäftsverteilung gibt er dem Aufsichtsrat zur Kenntnis. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ⁴Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Ein Mitglied des Vorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Im Zweifel entscheidet der Vorstand hierüber unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(7) ¹An den Sitzungen des Vorstands können der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats auf Wunsch in besonderen Fällen mit beratender Stimme teilnehmen. ²Die Feststellung, ob ein besonderer Fall vorliegt, wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats getroffen.

(8) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Bank gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. zehn Vertretern der Anteilseigner, wobei

a) mindestens die Hälfte dieser Vertreter externe Mitglieder sind (externe Vertreter) sowie

b) mindestens drei dieser Vertreter solche des Freistaates Bayern (staatliche Vertreter) sind, und

2. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank.

(2) ¹Die Vertreter der Anteilseigner nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden von der Generalversammlung bestellt. ²Die staatlichen Vertreter sowie vier externe Vertreter werden durch das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Bestellung vorgeschlagen. ³Der Sparkassenverband Bayern schlägt drei Mitglieder, worunter mindestens ein externer Vertreter sein muss, zur Bestellung vor. ⁴Das Mitglied gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird durch die Personalvertretung der Bank entsandt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Generalversammlung einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

(1) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Nach Ablauf der regulären Amtszeit gemäß Satz 1 dauert das Amt bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder oder bis zur Wiederbestellung fort.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende durch Schreiben gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

(3) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats können jederzeit abberufen werden und durch eine andere Person ersetzt werden. ²Die Abberufung erfolgt im Falle der Vertreter der Anteilseigner durch die Generalversammlung, im Fall des Vertreters nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durch die Personalvertretung der Bayerischen Landesbank.

(4) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine marktübliche Vergütung. ²Daneben wird eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung gewährt.

§ 10

Geschäftsgang des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat hält auf Einladung seines Vorsitzenden Sitzungen ab, so oft es erforderlich ist. ²Die Sitzungen können in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder – sofern kein anwesendes Mitglied in der Sitzung widerspricht – unter Zuschaltung einzelner Mitglieder per Telefon oder Video stattfinden. ³Er muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. ⁴Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder zwei Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(2) ¹Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ²Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. ³§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) ¹Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichts-

rats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. ²Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.

(6) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann einen Beschluss des Aufsichtsrats im Wege der schriftlichen Umfrage, auch durch Telefax, E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(7) ¹Soweit der Aufsichtsratsvorsitzende nichts Abweichendes bestimmt, nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. ²§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. ²Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Erteilung des Prüfauftrags für den nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 bestellten Abschlussprüfer des Jahres- und des Konzernabschlusses,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses,
3. die Bestellung, Abberufung, Anstellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung ihrer Dienstverträge,
4. die Aufstellung von Grundsätzen für die Anstellung, Vergütung, Altersversorgung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten der Bank,
5. die Bildung von beratenden oder beschließenden Ausschüssen (§ 12 Abs. 1) und die Bestimmung und Änderungen ihrer Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 4 Satz 2),
6. den Umfang, in dem die Gewährung von Krediten und Bürgschaften seiner Zustimmung oder Kenntnisnahme bedarf,
7. die Bestimmung der Arten von Geschäften, bei denen er sich seine Zustimmung vorbehält.

(3) Soweit der Aufsichtsrat nichts Abweichendes beschließt, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

1. die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands,
2. der vom Vorstand jährlich vorzulegende Wirtschaftsplan (einschließlich Mittelfristplan),
3. die Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
4. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen, der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen sowie die Abgabe harter Patronatserklärungen zugunsten von Beteiligungen,
5. die Übernahme der Trägerschaft an anderen Anstalten des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 4 Nr. 6 BayLaBG),
6. die Beteiligung an Verbänden,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit diese nicht zur Vermeidung von Verlusten erworben werden sowie die Errichtung von Gebäuden,
8. die Besetzung leitender Stellen der Bank von der Position eines Bereichsleiters oder einer vergleichbaren Position an aufwärts,
9. der Erlass der Rahmenbedingungen für die interne Revision der Bank.

(4) Der Beschluss nach Abs. 2 Nr. 5 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Ausschüsse

(1) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende oder beschließende Ausschüsse bilden. ²§ 12a, § 12b und § 24a bleiben unberührt. ³Dem Aufsichtsrat wird regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse berichtet.

(2) ¹Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens aus sieben Mitgliedern. ²Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses. ³Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Aufsichtsrat aus und wird es im Anschluss daran erneut zum Aufsichtsratsmitglied bestellt, behält es sein Amt im Ausschuss bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung.

(3) ¹Die Ausschüsse halten auf Einladung ihres Vorsitzenden Sitzungen ab, so oft es erforderlich ist. ²Jeder Ausschuss muss mindestens einmal im Kalenderjahr eine Sitzung abhalten. ³Ein Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder zwei Mitglieder des Ausschusses es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

(4) ¹§§ 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 7 und 11 Abs. 4 gelten für Ausschüsse entsprechend. ²Das Nähere zu den Ausschüssen wird jeweils in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Aufsichtsrat beschließt.

§ 12a Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance und der Abschlussprüfung.

(2) ¹Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Bank tätig ist, vertraut sein. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen.

(3) Der Abschlussprüfer berichtet dem Ausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.

(4) § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 gelten mit folgender Maßgabe entsprechend

- a) mindestens die Hälfte der Vertreter der Anteilseigner im Prüfungsausschuss besteht aus externen Vertretern;
- b) der Vorsitzende des Aufsichtsrats sollte nicht gleichzeitig Ausschussvorsitzender sein.

§ 12b Risikoausschuss

(1) ¹Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Risikoausschuss. ²Der Risikoausschuss befasst sich mit allen wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der Risikostrategie und der Risikosituation der Bank sowohl auf Gruppen- wie auch auf Bank-Ebene.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 bis 4 gilt mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der Vertreter der Anteilseigner im Risikoausschuss aus externen Vertretern besteht, entsprechend.

§ 13 Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über

- 1. beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmenspla-

nung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, mindestens zweimal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten,

2. die Rentabilität der Bank, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals, in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der der Jahresabschluss behandelt wird,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere die Ertrags- und Aufwandssituation und die Lage der Bank vierteljährlich,
4. wichtige strategische Entscheidungen und Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Bank von erheblicher Bedeutung sein können (bedeutende Geschäfte) so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen,
5. die Auslagerung von Bereichen, die für die Durchführung der Bankgeschäfte wesentlich sind, auf rechtlich selbständige Tochtergesellschaften oder ein anderes Unternehmen so rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat vor der Durchführung Gelegenheit erhält, dazu Stellung zu nehmen.

(2) ¹Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich Bericht über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über wesentliche geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen zu berichten. ²Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

(3) ¹Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist über besondere Vorkommnisse unverzüglich zu berichten. ²Als besonderes Vorkommnis ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Bank von erheblichem Einfluss sein kann. ³Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über diese Berichte spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

(4) ¹Sämtliche Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. ²Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 3 Satz 1, in der Regel in Textform zu erstellen.

(5) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. ²Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts Anderes beschlossen hat.

(6) Die Berichtspflichten des Vorstands gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung beschließt über

1. Änderungen der Satzung einschließlich Maßnahmen zur Veränderung des Grundkapitals,
2. die Ausgabe von Genussrechten, die Hereinnahme stiller Beteiligungen sowie sonstigen haftenden Eigenkapitals,
3. die Errichtung rechtlich unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank,
4. die Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns und die Deckung eines Bilanzverlustes,
5. die Bestellung der Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats, der auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen ist,
6. die Bestellung von Prüfern in besonderen Fällen,
7. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
8. die Entlastung des Aufsichtsrats,
9. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
10. die Durchführung von Umwandlungsmaßnahmen gemäß Art. 1a Abs. 1 Satz 2 BayLaBG.

(2) ¹Jeder mittelbare Träger entsendet bis zu drei Vertreter in die Generalversammlung. ²Die Ver-

treter und ihr Stimmführer werden gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats von den mittelbaren Trägern schriftlich benannt.³Sie gelten für alle folgenden Sitzungen der Generalversammlung als bevollmächtigt bis der jeweilige mittelbare Träger die Benennung schriftlich ändert.⁴Die Benennung bzw. die Änderung der Benennung muss bis zum Beginn der Sitzung der Generalversammlung bei der Bank eingehen.

(3) ¹Der Stimmführer des mittelbaren Trägers, der den größten Anteil am Grundkapital des beliebigen Trägers hält, ist der Leiter der Generalversammlung.²Die Mitglieder des Vorstands nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.³Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an der Sitzung teilnehmen.

(4) ¹Das Stimmrecht wird entsprechend dem Anteil der mittelbaren Träger am Grundkapital des beliebigen Trägers ausgeübt.²Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(5) Die Vertreter in der Generalversammlung sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Aufsichtsrats sein.

§ 15 aufgehoben

§ 16 Geschäftsgang der Generalversammlung

(1) ¹Die Generalversammlung hält auf Einladung ihres Vorsitzenden mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab.²Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies der Vorstand, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vertreter in der Generalversammlung, die mittelbar mindestens 25 % des Grundkapitals der Bank repräsentieren, unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragen.

(2) ¹Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.²Sie soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) ¹Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mittelbar mindestens die Hälfte des Grundkapitals der Bank repräsentieren.²Die Anwesenheit von jeweils einem Vertreter jedes mittelbaren Trägers ist ausreichend.³Ist der Stimmführer nicht anwesend oder darf er an der Beschlussfassung nicht mitwirken, geht die Stimmführerschaft auf den nach Lebensjahren ältesten weiteren Vertreter über, sofern der mittelbare Träger nichts anderes bestimmt.⁴Bei Beschlussunfähigkeit kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des durch die anwesenden Vertreter repräsentierten Grundkapitals beschlussfähig ist.⁵Auf diese Folge ist bei Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) ¹Der Vorsitzende kann einen Beschluss der Generalversammlung außerhalb von Sitzungen im Wege der schriftlichen Umfrage, auch durch Telefax oder E-Mail, herbeiführen (Umlaufverfahren).²Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig, wenn ein entsandter Vertreter der Generalversammlung binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung die Behandlung in einer Sitzung wünscht.³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind gültig, wenn die Mehrheit des Grundkapitals mittelbar vertreten ist.

(5) ¹Die Beschlüsse der Generalversammlung nach § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.²Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz über die Bayerische Landesbank oder diese Satzung eine andere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen.³Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.⁴§ 7 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) § 10 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 17 Beiräte

(1) ¹Zur sachverständigen Beratung der Bank bei der Wahrnehmung ihrer Geschäfte und zur Förderung der Kontakte mit Kreisen der Wirtschaft und Wissenschaft und der Sparkassen können ein Wirtschafts- und ein Sparkassenbeirat gebildet werden. ²Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirats werden vom Vorstand berufen. Für den Sparkassenbeirat benennen der Sparkassenbezirksverband Oberbayern zwei, die übrigen Sparkassenbezirksverbände je ein Mitglied. ³Der Sparkassenverband Bayern kann zwei Mitglieder aus seiner Geschäftsstelle benennen. ⁴Die Amtsdauer der Beiräte beträgt grundsätzlich drei Jahre. ⁵Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung Näheres regeln.

(2) ¹An die Mitglieder der Beiräte kann eine Vergütung sowie eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. ²Über Vergütung und Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 18 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis

(1) ¹Die Bank wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand, gegenüber Mitgliedern des Vorstands durch den Aufsichtsrat vertreten. ²Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien.

(2) ¹Zu rechtsverbindlichen Zeichnungen ist außer der Angabe der Bankfirma die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands erforderlich. ²Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem sonstigen Bediensteten oder dass zwei Bedienstete der Bank gemeinsam verbindlich zeichnen können. ³Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. ⁴Die Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse bekannt gemacht, die auf Anforderung von der Bank zur Verfügung gestellt werden.

(3) ¹Urkunden, die den Vorschriften des Absatzes 2 entsprechen, sind für die Bank ohne Rücksicht auf die Einhaltung sonstiger satzungsmäßiger Vorschriften im Einzelfall rechtsverbindlich. ²Die von der Bank oder ihren Zweigniederlassungen ausgestellt und mit Siegel versehenen Schriftstücke sind öffentliche Urkunden.

§ 19 Schweigepflicht, Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Generalversammlung und der Beiräte sowie alle Bediensteten der Bank sind, auch nach ihrem Ausscheiden, zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. ²Ausnahmen genehmigt, soweit zulässig, den Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Generalversammlung und der Beiräte die Aufsichtsbehörde, den übrigen Bediensteten der Bank der Vorsitzende des Vorstands, der diese Befugnis für den laufenden Geschäftsverkehr delegieren kann. ³Die Vertreter in der Generalversammlung sind berechtigt, Informationen an die mittelbaren Träger und die Sparkassen weiterzugeben, soweit dies zur Wahrung der Eigentümerinteressen erforderlich ist, keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt werden und auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen wird.

(2) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben durch ihre Tätigkeit die Bank nach besten Kräften zu fördern. ²Verletzt ein Mitglied des Aufsichtsrats vorsätzlich oder fahrlässig seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten, so hat es der Bank den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

III. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20 Jahresabschluss

(1) Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Konzernabschluss ist unverzüglich den mittel-

baren Trägern vorzulegen.

(3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Lagebericht sind durch einen von der Generalversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat, den mittelbaren Trägern sowie der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass ein Bilanzverlust entstehen würde, so ist dieser vom Kapital der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt mit demselben Prozentsatz abzusetzen wie vom Kapital der Bank. ³Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. ⁴Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Billigung des Konzernabschlusses (§ 11 Abs. 2 Nr. 2).

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Entscheidung der Generalversammlung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns oder die Deckung eines Bilanzverlustes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen offen zu legen.

§ 21 Gewinnverwendung

¹Vom Jahresüberschuss sind mindestens 25 v.H. einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, bis diese den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht; von dem danach verbleibenden Teil können andere Rücklagen gebildet werden. ²Im Übrigen ist der ausschüttungsfähige Gewinn wie folgt abzuführen:

1. an die am Grundkapital Beteiligten im Verhältnis ihrer Beteiligung sowie
2. anteilig an den Freistaat Bayern auf seine Beteiligung nach Art. 23 Abs. 3 BayLaBG; das Nähere wird in einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung geregelt.

³Zur Abrundung des Abführungsbetrages nach Satz 2 Nr. 1 kann ein Vortrag auf neue Rechnung vorgenommen werden.

§ 22 Prüfung der Bank

(1) Die Bank unterliegt der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

(2) ¹Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats haben das Recht, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der Bank zu prüfen. ²Vor Beginn der Prüfung ist der Vorstand der Bank zu unterrichten. ³Mit der Prüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder eine Person mit der Befähigung zum Richteramt beauftragt werden.

(3) ¹Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Prüfung des Geschäftsbetriebs der Bank nach Maßgabe der Rahmenbedingungen für die Interne Revision der Bank. ²Die interne Revision prüft als ständige Einrichtung sämtliche Aktivitäten und Prozesse der Bank. ³Sie ist dem Vorsitzenden des Vorstands unterstellt. ⁴Er hat den Vollzug der sich bei den Prüfungen als notwendig erweisenden Maßnahmen zu überwachen. ⁵Dies gilt auch für die Prüfungen gemäß Absatz 2.

IV. Bayerische Landesbodenkreditanstalt

§ 23 Aufgaben

Die Aufgaben der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ergeben sich aus Art. 20 BayLaBG.

**§ 24
Verwaltung**

(1) In der Geschäftsordnung des Vorstands sind Mitglieder des Vorstands zu bestimmen, die für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zuständig sind.

(2) ¹Zur Beratung wohnungspolitischer Fragen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben wird bei der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt ein Beirat gebildet. ²Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. ³Den Vorsitz führt der Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr oder ein von ihm benannter Vertreter. ⁴Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

**§ 24a
BayernLabo-Ausschuss**

(1) ¹Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss für Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo-Ausschuss). ²Er besteht aus fünf Mitgliedern; die staatlichen Vertreter sowie ein Vertreter des Sparkassenverbands Bayern sind stets Mitglieder des Ausschusses. ³Der Vorsitzende des Ausschusses wird durch den Aufsichtsrat aus der Mitte der staatlichen Vertreter bestimmt.

(2) ¹Der BayernLabo-Ausschuss beschließt über sämtliche im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats stehenden Entscheidungen in Bezug auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. ²Die Verantwortung des Aufsichtsrats als Gesamtgremium für die Belange der Gesamtbank bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Ausschussvorsitzende berichtet regelmäßig im Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.

(4) § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

**§ 25
Jahresabschluss**

¹Die Bayerische Landesbodenkreditanstalt hat ein eigenes Rechnungswesen. ²Für die Bayerische Landesbodenkreditanstalt ist entsprechend den für die Bank geltenden Grundsätzen ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen, der vom BayernLabo-Ausschuss festgestellt wird.

**V.
Bayerische Landesbausparkasse**

**§ 26
aufgehoben**

**§ 27
aufgehoben**

**§ 28
aufgehoben**

**§ 28a
Umwandlung**

Die Vorschriften der §§ 28a bis 28d gelten für Spaltungen (Ausgliederung, Abspaltung) gemäß Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG und Vermögensübertragungen gemäß Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayLaBG, die im Rahmen der Herauslösung der LBS – unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts innerhalb der Bank – (LBS) zum Zwecke der Erfüllung der Auflagen der Europäischen Kommission aus deren Beschluss vom 5. Februar 2013 in der Sache SA.28487 (C 16/2009 ex N 254/2009) erfolgten.

§ 28b Spaltungen

(1) ¹Spaltungen werden mit Bekanntmachung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Bayerischen Staatsanzeiger wirksam, wenn nicht die Parteien im Spaltungs- und Übernahmevertrag (Vertrag) einen späteren Zeitpunkt vereinbaren. ²Mängel der Spaltung lassen die Wirkung der Bekanntmachung nach Satz 1 unberührt.

(2) ¹Der Vertrag sowie weitere zur Durchführung der Spaltung nach Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG erforderliche Vereinbarungen, Erklärungen oder Beschlüsse bedürfen keiner notariellen Beurkundung; gesetzlich zwingende Formvorschriften bleiben unberührt. ²Rechtshandlungen, die aus Anlass einer Spaltung erforderlich werden, sind gebührenfrei.

(3) ¹Bei Ausgliederungen können die beteiligten Rechtsträger vereinbaren, dass an den übertragenden Rechtsträger keine Anteile am übernehmenden Rechtsträger gewährt werden. ²Für Spaltungen sind eine Schlussbilanz, eine Prüfung und die Erstellung eines Spaltungsberichts nicht erforderlich, können jedoch vereinbart werden. ³Für die Nachhaftung gelten die besonderen Bestimmungen in § 28d.

(4) Der Vertrag enthält Angaben über:

1. das ausgegliederte oder abgespaltene Vermögen, wobei auf Urkunden wie Bilanzen und Inventare Bezug genommen werden kann; § 28d GBO findet insoweit keine Anwendung,
2. die Gegenleistung, sofern die beteiligten Rechtsträger eine solche nicht abbedungen haben,
3. die der Spaltung zu Grunde liegende Bilanz, sofern deren Erfordernis gemäß Absatz 3 Satz 2 vereinbart wird,
4. den Zeitpunkt gemäß Abs. 1, zu dem das ausgegliederte oder abgespaltene Vermögen auf den übernehmenden Rechtsträger übergeht,
5. den Zeitpunkt, vom dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten, sofern dieser von dem Zeitpunkt nach Nr. 4 abweicht,
6. eine Prüfung der Spaltung und die Erstellung eines Spaltungsberichts, sofern deren Erfordernis gemäß Absatz 3 Satz 2 vereinbart wird.

(5) Spätestens eine Woche vor dem Beschluss der Generalversammlung über die Ausgliederung oder Abspaltung ist dem Gesamtpersonalrat der Bank und dem zuständigen Betriebsrat oder Personalrat jedes weiteren beteiligten Rechtsträgers der Vertrag über die geplante Ausgliederung oder Abspaltung oder sein Entwurf zuzuleiten.

(6) Die Bekanntmachung der Spaltung im Staatsanzeiger muss neben der Zustimmung insbesondere enthalten:

1. die Kurzbezeichnung des nach Abs. 4 Nr. 1 von der Spaltung erfassten Vermögens,
2. den Zeitpunkt nach Abs. 4 Nr. 4.

(7) ¹Die Spaltung soll in den Handelsregistern der beteiligten Rechtsträger eingetragen werden. ²Das Wirksamwerden der Spaltung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Art. 1a BayLaBG und dieser Satzung und den darauf beruhenden vertraglichen Regelungen. ³Die Eintragung im Handelsregister ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Spaltung.

(8) ¹Soweit in den Absätzen 1 bis 7 nichts Gegenteiliges bestimmt ist, finden die Vorschriften des Dritten Buches des Umwandlungsgesetzes auf Spaltungen nach § 28b in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3, 4 BayLaBG keine Anwendung. ²Der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge nach Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayLaBG sowie die besonderen Regelungen zur Nachhaftung in § 28d bleiben unberührt.

(9) Die Bekanntmachung der Spaltung im Staatsanzeiger muss neben der Zustimmung insbesondere enthalten:

1. die Kurzbezeichnung des nach Abs. 4 Nr. 1 von der Spaltung erfassten Vermögens,
2. den Zeitpunkt nach Abs. 4 Nr. 4.

§ 28c **Vermögensübertragung**

- (1) ¹Für die Vermögensübertragung gelten die Regelungen in § 28b Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 entsprechend. ²Eine Zuleitung nach § 28b Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn durch die Vermögensübertragung eine Trägerstellung oder Anteile übertragen werden.
- (2) ¹Soweit in Absatz 1 nichts Gegenteiliges bestimmt ist, finden die Vorschriften des Vierten Buches des Umwandlungsgesetzes auf Vermögensübertragungen nach Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayLaBG keine Anwendung. ²Der Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge nach Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayLaBG sowie die besonderen Regelungen zur Nachhaftung in § 28d bleiben unberührt.

§ 28d **Nachhaftung bei Ausgliederung und Vermögensübertragung**

- (1) ¹Bei einer Ausgliederung nach § 28b haftet für die Erfüllung der bis zum Wirksamwerden begründeten Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, die diesem im Vertrag zugeordnet sind, einschließlich von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes, nur der übertragende Rechtsträger. ²Für die Erfüllung der bis zum Wirksamwerden der Ausgliederung begründeten Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers, die dem übernehmenden Rechtsträger im Vertrag zugeordnet sind, einschließlich von Versorgungsverpflichtungen auf Grund des Betriebsrentengesetzes, haften die an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger als Gesamtschuldner. ³Der übertragende Rechtsträger haftet für die Verbindlichkeiten im Sinne von Satz 2 nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Ausgliederung fällig sind und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind, bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts.
- (2) Im Falle einer Vermögensübertragung nach § 28c, durch die eine Trägerstellung oder Anteile übertragen werden, haftet der übernehmende Rechtsträger nicht für die Erfüllung der bis zum Wirksamwerden der Vermögensübertragung begründeten Verbindlichkeiten des übertragenden Rechtsträgers.
- (3) Soweit in den Absätzen 1 und 2 die Nachhaftung bei Ausgliederung und Vermögensübertragung geregelt ist, findet § 133 UmwG keine Anwendung; im Übrigen bleibt Art. 1a Abs. 5 BayLaBG unberührt.

§ 28e aufgehoben

VI. **Treuhänder**

§ 29 **Aufgaben**

- (1) ¹Der von der Aufsichtsbehörde bestellte Labo-Treuhänder hat darüber zu wachen, dass die vorgeschriebene Deckung für Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt jederzeit vorhanden ist und die zur Deckung bestimmten Werte in ein Register (Deckungsregister) eingetragen sind. ²Die Eintragungen werden mit der Unterschrift des Labo-Treuhänders versehen.
- (2) ¹In das Deckungsregister eingetragene Werte können aus dem Register nur mit Zustimmung des Labo-Treuhänders gelöscht werden. ²Die Zustimmung bedarf der schriftlichen Form oder der Textform; sie kann in der Weise erfolgen, dass der Labo-Treuhänder seine Namensunterschrift dem Lösungsvermerk in den Deckungsregistern beifügt.

§ 30 Deckungswerte

(1) Die in dem Deckungsregister eingetragenen Werte sowie Urkunden über solche Werte sind unter Mitverschluss des Labo-Treuhänders zu verwahren; dieser darf die Deckungswerte nur nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung herausgeben.

(2) ¹Der Labo-Treuhänder hat auf Verlangen der Bank in dem Deckungsregistern eingetragene Werte und Urkunden über solche Werte herauszugeben und bei der Löschung in dem Deckungsregistern mitzuwirken, soweit die übrigen in den Registern eingetragenen Werte zur Deckung ausreichen oder die Bank eine andere vorschriftsmäßige Deckung beschafft. ²Ist die Bank einem Hypothekenschuldner gegenüber zur Aushändigung der Hypothekenurkunde oder zur Vornahme der in § 1145 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Handlungen verpflichtet, so hat der Labo-Treuhänder die Urkunde auch dann herauszugeben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. ³Wird das Hypothekendarlehen zurückgezahlt, so ist im letzteren Fall das gezahlte Geld dem Labo-Treuhänder zur Verwahrung nach Absatz 1 zu übergeben.

(3) Wird die Urkunde über eine Hypothek oder eine Grundschuld von der Bank nur zu vorübergehendem Gebrauch benötigt, so hat sie der Labo-Treuhänder vorübergehend herauszugeben, ohne dass die Bank eine andere Deckung zu beschaffen braucht.

§ 31 Anzeigen

Die Bank ist verpflichtet, den Labo-Treuhänder von den Kapitalrückzahlungen auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte sowie von sonstigen für die Inhaber oder Gläubiger der Deckung unterliegenden Schuldtitel erheblichen Änderungen, welche diese Werte betreffen, laufend zu benachrichtigen.

§ 32 aufgehoben

VII. Schlussbestimmungen

§ 33 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen durch den Bayerischen Staatsanzeiger, soweit nicht eine anderweitige Veröffentlichung vorgesehen ist.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung sowie ihre Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Bayerische Landesbank
Brienner Straße 18
80333 München
www.bayernlb.de

